

Antrag des Präsidiums auf Änderung der Satzung des SV Darmstadt 1898 e.V. anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung im Oktober 2026

Es wird beantragt, die Satzung des SV Darmstadt 1898 e.V. zu ändern wie folgt:

In § 16 werden die bisherigen Absätze (6) und (7) (*kursiv*) durch die nachfolgenden Absätze (6), (7) und (8) (**fett/kursiv**) ersetzt:

§ 16 Abstimmungen und Wahlen in Vereinsämter; Unvereinbarkeiten

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind grundsätzlich geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird. Für sonstige Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung gilt dies entsprechend.
- (3) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus.
- (4) Vorschläge für die Wahl zum Präsidium sind aus den Reihen der Mitglieder bis zum 15.08. nach Ablauf des letzten vollen Geschäftsjahres der Amtszeit des amtierenden Präsidiums an den Wahlausschuss zu richten. Die Vorschläge haben unter Angabe der Namen der Kandidaten für das Amt des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, des Präsidiumsmitglieds für Finanzen und des Vorsitzenden des Vorstands der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung bei Vorlage deren schriftlicher Einverständniserklärungen zur Aufstellung zur Wahl sowie zur Übernahme des jeweiligen Amtes zu erfolgen. Der Wahlausschuss hat die form- und fristgerecht eingegangenen Vorschläge innerhalb einer weiteren Woche dem amtierenden Präsidium schriftlich mitzuteilen. Kandidaten, die nach Ablauf der Frist vorgeschlagen werden, sind bei der Wahl nicht zu berücksichtigen. Die vom Wahlausschuss dem Präsidium mitgeteilten Kandidaten sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung nach § 15 der Satzung bei dem Tagesordnungspunkt „Wahl der Mitglieder des Präsidiums“ namentlich zu benennen. Soweit innerhalb der Frist kein Vorschlag eingegangen ist, der den Voraussetzungen des Abs. 2 genügt, hat der Wahlausschuss eine Nachfrist bis höchstens 15.09. zu bestimmen, innerhalb der die Mitglieder den übrigen Voraussetzungen genügende Vorschläge einreichen können. Das weitere Verfahren bleibt unberührt. Die Nachfrist ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 S. 3 bekanntzumachen.
- (5) Für die Wahl des Präsidenten ist entgegen der vorstehenden Regelung (Abs. (1)) mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sofern bei der Wahl des Präsidenten diese Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen

statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums, des Wahlausschusses, des Ältestenrates sowie des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gemäß vorstehender Regelung (Abs. 1) gewählt.

~~(6) Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.~~

~~(7) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen Muttervereinen und/oder zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen der 3. Liga oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs, stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen gelten.~~

(6) Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins dürfen keine Personen sein, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, die zu mehreren Lizenznehmern (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. Teilnehmern am Spielbetrieb der 3. Liga oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichen Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, wobei Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

(7) Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen eines anderen Lizenznehmers (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von deren Mutterverein (mit Ausnahme des eigenen Muttervereins) keine Funktionen in Organen der des Vereins übernehmen.

(8) Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins können der DFL e.V. und/oder die DFB GmbH & Co. KG auf begründeten Antrag eine Ausnahmegenehmigung von Absatz 1 und 2 erteilen.

Begründung:

Die Anforderungen an die Unvereinbarkeitsregelungen des DFL e.V. im Lizenzierungsverfahren haben sich geändert, die Aufnahme der neuen Regelungen ist im Verfahren vorgeschrieben.

Gez. Präsidium

Darmstadt, 05. Mai 2026